Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung
Karlsruhe, 1894

V. Die Beamtenwittwenkasse

urn:nbn:de:bsz:31-318658

auf die durch bas Reichsgesetz vom 5. Marz 1888 (R.-G.-Bl. Seite 65) erfolgte Aufhebung berselben.

§ 81.

Vormalige Reichsbeamte.

Auf vormalige Reichsbeamte findet der Inhalt des § 80 entsprechende Anwendung.

§ 82.

Römisch=katholische Geistliche.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Bersorgungsgehalt und über die Berpslichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag finden auf römisch katholische Geistliche, welche als Beamte angestellt sind, keine Anwendung.

V. Die Beamtenwittwentaffe.

§ 83.

Verwaltung der Beamtenwittwenkaffe.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Wittwenkassenbeitrag (§§ 59—81) und der zugehörigen Uebergangsbestimmungen (§§ 139 ff.) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender "Berwaltungs-

rath der Beamtenwittwenkaffe".

An wen die Zahlung des Bersorgungsgehalts (bezw. der Benefizien a.) rechtsgiltig zu leisten und wie solche Bezüge unter mehrere Bezugsberechtigte zu vertheilen sind, bestimmt der Berwaltungsrath unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 84. Staatszuschuß.

Soweit in einem Jahr der Bermögensertrag, die Wittwenkaffenbeiträge und die sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, MID!

in the same

重量量

神

neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgeshalte (auch Benefizien, Staatspensionen, Wittwens und Waisensgelder) zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatseverwaltung der ersorderliche Zuschuß zu leisten.

Dieser Zuschuß foll jeweils durch das Staatsbudget festgestellt werden und in den ersten sechs Budgetperioden jährlich

mindeftens aus folgenden Beträgen beftehen:

 auß 20 % bes Einkommensanschlags ber erstmals zu etatmäßiger Anstellung gelangenden und ber (durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung zc.) auß bem aktiven Dienst bezw. auß der etatmäßigen Anstellung außscheidenden Beamten,

2. aus einem festen Zuschuß in Sohe von 650 000

Mart.

it hely

Mile I

feine 1

tung |

e Bei

geë.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die vermögens= rechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Bersol= gung von Rechtsansprüchen des Staates gegen bie Beamten.

§ 85.

Gewährung eines Auhe= und Versorgungsgehalts im Salle einer Verunglückung im Dienste.

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, in Folge eines Unsalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Beranlassung desselben ohne eigenes Berschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so kann demselben, bezw. im Falle seines Todes seiner Wittwe und seinen Kindern, soweit nicht schon ein bezüglicher Rechtsanspruch nach dem vierten und fünsten Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt, bezw. ein Versorungsgehalt bis zum Betrage derzeinigen Kentenbezüge gewährt werden, welche der Beamte bezw. seine Wittwe